

RS Vwgh 1992/1/14 91/14/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

GewStG §1 Abs1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

Rechtssatz

Ausführungen zur Abgrenzung zwischen der Tätigkeit eines Restaurators und der künstlerischen Tätigkeit der Ergänzung eines unvollständigen oder vollständig bzw überwiegend zerstörten Kunstwerkes. Die Orientierung am Geist des zu ergänzenden Kunstwerkes schließt ein Ergänzungskunstwerk nicht aus. Ob ein solches vorliegt, ist nach den allgemeinen Kriterien für die Beurteilung künstlerischer Tätigkeit zu entscheiden (Hinweis E 15.12.1987, 86/14/0041, 0078).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140204.X01

Im RIS seit

14.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at